OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-780389/2/ER**

Datum: **Linz, 17. Oktober 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 23. August 2024 in Form eines durch ein Organ der PI Haidershofen telefonisch ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbots den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 3. Oktober 2024 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) damals noch rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form eines von einem der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (im Folgenden: BHAM) zuzuordnenden Organ der PI Haidershofen ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbots an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

I.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich forderte daraufhin bei der BHAM den bezughabenden Akt an, führte am 31. Juli 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete, protokolliert zur GZ: LVwG-M-55/001-2024, folgenden Beschluss:

„1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 6 (jeweils erster Halbsatz) iVm § 31 Abs. 1 VwGVG wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich zurückgewiesen.
2. Ein Aufwandersatz findet im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nicht statt.
3. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 und 9 B-VG iVm § 25a Abs. 1 VwGG zulässig.

Begründung:
1. Mit seiner mit 1. Oktober 2024 datierten und am 3. Oktober 2024 eingebrachten Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 132 Abs. 2 B-VG wendet sich der Beschwerdeführer gegen ein am 23. August 2024 um 19:40 Uhr von einem Organ der PI Haidershofen für die Wohnung in B-Straße, ausgesprochenes Betretungsverbot, das mit einem Annäherungsverbot an […] verbunden war. Er begehrt, dieses Betretungs- und Annäherungsverbot für rechtswidrig zu erklären und ihm Aufwandersatz im gesetzlichen Ausmaß zuzuerkennen. Zur Begründung bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, das Verbot gehe auf eine Anzeige des Gefährdeten zurück, der behauptet habe, der Beschwerdeführer habe ihn wegen eines Streits um ein Handy an der vorgenannten Adresse bedroht, insbesondere mit der Faust auf ihn gezielt. Nachdem sich weitere anwesende Personen eingemischt hätten, habe der Beschwerdeführer die Flucht ergriffen. Zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung sei der Beschwerdeführer bereits in C__ bei seiner Lebensgefährtin gewesen, wo er zwei Bier getrunken habe. Dort sei er über Veranlassung der PI Haidershofen von Beamten der PI Enns aufgesucht und befragt worden, auch ein Alkotest sei durchgeführt worden, der (bei zwei Messungen) einen Wert von 0,26 bzw. 0,27 mg/l ergeben habe. Um 19:40 Uhr sei von den Sicherheitsorganen der PI Haidershofen das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen worden. Die Beamten der PI Enns hätten dem Beschwerdeführer das Informationsblatt ausgehändigt. […]
Es ergebe sich ein Gesamtbild, bei dem die Beamten der PI Haidershofen nicht vertretbar davon ausgehen konnten, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben Gesundheit oder Freiheit des Gefährdeten bevorsteht.

2. […]

3. Die belangte Behörde erstattete am 18. November 2024 eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde sowie die Zuerkennung von Aufwandersatz (Schriftsatzaufwand, Vorlageaufwand und gegebenenfalls Verhandlungsaufwand) begehrte. Außerdem legte sie den zugehörigen Verwaltungsakt vor, der insbesondere die auch in der Beschwerde angesprochene Dokumentation nach § 38a SPG sowie eine Stellungnahme der PI Haidershofen vom 10. November 2024 enthielt. Weiters ergibt sich daraus, dass die Dokumentation noch am 23. August 2024 (kurz vor Mitternacht) an die belangte Behörde übermittelt wurde. Diese überprüfte das Betretungs- und Annäherungsverbot am Folgetag und hob es nicht auf.
Die Stellungnahme vom 18. November 2024 wurde dem Beschwerdeführer mit der Ladung zur heutigen Verhandlung übermittelt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich legt seiner Entscheidung zu Grunde, dass das angefochtene Betretungs- und Annäherungsverbot am 23. August 2024 um ca. 19:40 Uhr vom Zeugen W[…] telefonisch gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochen wurde. Der Beschwerdeführer befand sich zu diesem Zeitpunkt in C__ vor dem Haus seiner Lebensgefährtin. Für das Telefongespräch mit dem Zeugen wurde dem Beschwerdeführer von einer Beamtin der PI Enns – die zuvor über Anforderung durch die PI Haidershofen den Alkoholgehalt der Atemluft des Beschwerdeführers überprüft hatte – ein Diensthandy übergeben. Diese folgte dem Beschwerdeführer anschließend auch ein Informationsblatt aus, das insbesondere die nach § 38a Abs. 2 SPG gebotenen Informationen enthielt.
Diese Feststellungen ergeben sich aus der heutigen Aussage des Zeugen W[…] und stehen mit der Beschwerde sowie dem Akteninhalt (insbesondere der Dokumentation nach § 38a SPG) im Einklang. […]

5. Beim Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes nach § 38a SPG handelt es sich um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen die nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erhoben werden kann. § 38a SPG gehört dem 3. Teil des SPG (‘Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Sicherheitspolizei’) an und wurde somit vom Gesetzgeber der Sicherheitspolizei und damit auch (durch § 2 Abs. 2 SPG) der Sicherheitsverwaltung zugeordnet. Aus Art. 131 Abs. 1 B-VG bzw. § 88 Abs. 1 SPG ergibt daher die sachliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über die Beschwerde.
Da infolge der Zuordnung zur Sicherheitsverwaltung der Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes jedoch in der Vollziehung nicht Landessache ist, richtet sich die örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichtes nach § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG. Demnach richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde.
Zur Auslegung dieser Bestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof in Rz 27 seines Erkenntnisses vom 8. August 2018, Ra 2017/10/0057, auf seine bei Hengstschläger/ Leeb, AVG § 67c Rz 8, zitierte Judikatur zur Rechtslage vor Inkrafttreten des VwGVG hingewiesen, wonach auf einem behördlichen Willen beruhende Maßnahmen, die sich in ihrer Gesamtheit als Einheit darstellen, in die örtliche Zuständigkeit jenes UVS fielen, in

dessen örtlichen Wirkungsbereich mit der Befehls- und Zwangsausübung begonnen worden war. Dieser Judikatur entspricht der nunmehrige § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG.
Diese – wie auch die Gesetzesmaterialien (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 3) zeigen – vom Gesetzgeber somit ausdrücklich in das VwGVG übernommene Rechtsprechung ist, wie sich aus der vom Verwaltungsgerichtshof zitierten Kommentarstelle ergibt, vorwiegend zu Abschiebungen ergangen und erachtete für sämtliche Elemente, die zur Erreichung des Ziels ergehen, einen Fremden zur Ausreise zu verhalten, jenen UVS als zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Abschiebung begonnen hatte. Das war der tatsächliche Aufenthaltsort des Fremden (vgl. insbesondere VwGH 23.09.1994, 94/02/0139).
Verallgemeinert man entsprechend dem Willen des Gesetzgebers und im Einklang mit dem Erkenntnis vom 8. August 2018 (das eine Festnahme außerhalb des Fremdenrechts betraf) diese Rechtsprechung, so kommt es für die Bestimmung des Orts, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen hat jedenfalls dann, wenn sich diese wie im vorliegenden Fall eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gegen eine natürliche Person richtet, auf den tatsächlichen Aufenthalt des Adressaten im Zeitpunkt der erstmaligen Befehlserteilung oder Zwangsausübung an. Der Aufenthalt des Organs, das den Befehl erteilt oder den Zwang ausübt, ist in diesen Fällen hingegen ohne Relevanz.
Umso weniger kommt es auf den Ort allfälliger Vorbereitungshandlungen dieses Organs an, die in die Rechtssphäre des Adressaten noch nicht eingreifen. Der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers zu dem Zeitpunkt, als der Zeuge W[…] das angefochtene Betretungs- und Annäherungsverbot bei einem Telefongespräch am 23. August 2024 aussprach, lag aber im vorliegenden Fall in C__ und somit in Oberösterreich.
Daher ist das dortige Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig. Diese wird daher samt dem zugehörigen Gerichtsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt (vgl. dazu VwGH 04.04.2024, Ra 2023/01/0194, mwN).

6. Zur belangten Behörde ist festzuhalten, dass der Zeuge W[…] im Zeitpunkt des Ausspruches des angefochtenen Betretungs- und Annäherungsverbotes dem Bezirkspolizeikommando Amstetten angehörte, das nach § 9 Abs. 1 und 2 SPG der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur Besorgung des Exekutivdienstes unterstellt ist. Diese war nach der im Schrifttum vertretenen Ansicht und der ständigen sicherheitspolizeilichen Praxis auch die nach § 14 Abs. 1 SPG für die Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbotes zuständige Behörde, weil die vom Betretungsverbot betroffene Wohnung in ihrem örtlichen Wirkungsbereich lag (idS etwa Löff/Szalkay-Totschnig, § 38a SPG, Rz 25, in Thanner/Vogl [Hrsg], SPG3, 2024). Daher stellen sich keine Fragen einer allfälligen abweichenden Zurechnung des Organhandelns nach § 14 Abs. 3 SPG. Das Betretungs- und Annäherungsverbot ist somit der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zuzurechnen weshalb diese belangte Behörde iSd § 9 Abs. 2 Z 2 VwGVG ist, was zwischen den Parteien im Übrigen auch unstrittig ist.

7. Für die Entscheidung über den Aufwandersatz kommt dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich auf Grund seiner Unzuständigkeit nach dem vorzitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. April 2024 keine Befugnis zu, weil die Kostenentscheidung nach § 35 VwGVG zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde akzessorisch ist.

8. Die (ordentliche) Revision ist zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG bei Betretungs- und Annäherungsverboten fehlt, konkret zu der Frage, an welchem Ort im Falle des telefonischen Ausspruches eines solchen Verbots mit der Ausübung der Befehlsgewalt begonnen wurde. Das Auslegungsergebnis ist auch dem Wortlaut der Regelung nicht eindeutig entnehmbar. Würde man einen anderen Ort (etwa die PI Haidershofen, wo sich der Zeuge W[…] im Zeitpunkt des Telefonats befand, oder – wie für die Behördenzuständigkeit – die Wohnung, für die das Betretungsverbot ausgesprochen wurde) als maßgeblichen Ort iSd § 3 Abs. 2 Z 2 VwGVG ansehen, so erwiese sich die vorliegende Entscheidung, mit der das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich seine (örtliche) Zuständigkeit verneint, als rechtswidrig.
Ebenso fehlt Rechtsprechung zu der Frage, wonach sich die örtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde bei der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes richtet. Dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 und 3 SPG ist dazu keine klare Anordnung zu entnehmen. Das Landesverwaltungsgericht ging im Einklang mit der zitierten Kommentarstelle (mit den beigezogenen Parteien) davon aus, dass die Lage der von einem Betretungsverbot nach § 38a SPG umfassten Wohnung die örtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde bestimmt. Dies entspricht im Ergebnis dem Gedanken des § 3 AVG. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in seiner bisherigen Rechtsprechung eine Anwendung des § 3 AVG im Bereich des SPG nur für den Fall bejaht, dass ein Bescheid zu erlassen ist (VwGH 29.05.2013, 2013/01/0059, mwN). Damit steht die Anknüpfung an der Lage des Objekts in einem gewissen Spannungsverhältnis. Grundsätzlich dürfte § 14 Abs. 1 und 3 SPG der Gedanke zu Grunde liegen, dass der Ort der Amtshandlung für die örtliche Zuständigkeit einer nach § 9 Abs. 1 SPG funktionell zuständigen Sicherheitsbehörde ausschlaggebend ist. Würde man dies (entgegen der im Schrifttum vertretenen Ansicht) ebenso für den Ausspruch von Betretungs- und Annäherungsverboten bejahen, so könnte auch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als zuständige Behörde, der dann das Handeln des Zeugen W[…] nach § 14 Abs. 3 SPG zuzurechnen wäre, als belangte Behörde iSd § 9 Abs. 2 Z 2 VwGVG angesehen werden. Diese wurde dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beigezogen, sodass insoweit ein Verfahrensmangel vorläge. Im Hinblick auf diese Erwägungen wird die vorliegende Entscheidung auch der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zugestellt."

I.3. Der Beschluss in gekürzter Ausfertigung und der bezughabende Verwaltungsakt wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. September 2025 übermittelt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist und überdies ausschließlich die Rechtsfrage der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu beurteilen war.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 23. August 2024 um 19:40 Uhr wurde telefonisch von einem Organ der PI Haidershofen gegenüber dem Bf für die Wohnung in B-Straße, ein

Betretungsverbot ausgesprochen, das mit einem Annäherungsverbot an eine Person verbunden war. Der Bf befand sich zum Zeitpunkt des Ausspruchs in C__, das die Maßnahme aussprechende Organ in Niederösterreich. Wegen dieses Betretungs- und Annäherungsverbot erhob der Bf Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. § 3 Abs VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017, bestimmt zur örtlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte Folgendes:

„§ 3.
(1) Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.
(2) Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören,
[…]
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat;
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich leitete den ggst Beschluss samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung zu. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im Falle der Verneinung der Zuständigkeit:

In seiner Entscheidung vom 13. Dezember 2021, Ra 2021/04/0190, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass mit dem Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit das Beschwerdeverfahren nicht abschließend erledigt wird. Vielmehr sind die Akten an das zuständige Verwaltungsgericht zu übermitteln. Da über die zurückgewiesene Beschwerde noch entschieden werden muss, stellt sich auch die Gefahr der Versäumung der Beschwerdefrist nicht.

Ferner stellt die förmliche Ablehnung der Zuständigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Voraussetzung für eine Entscheidung des

Verwaltungsgerichtshofs über einen (negativen) Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten gemäß Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG dar (VwGH 18.2.2015, Ko 2015/03/0001; 24.6.2015, Ra 2015/04/0035).

Es war demnach – da sich das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nicht für zuständig erachtet – erforderlich (auch zur Wahrung der Beschwerdefrist), nicht mit einer Weiterleitung gemäß § 6 Abs 1 AVG sondern entsprechend der zitierten Rechtsprechung mit zurückweisendem Beschluss und Übermittlung des Aktes vorzugehen.

IV.2. Voraussetzung für die inhaltliche Entscheidung über die ggst Maßnahmenbeschwerde ist zunächst die Zuständigkeit des angerufenen Landesverwaltungsgerichts. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat seine Zuständigkeit verneint, dies hindert aber das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht daran, selbst einen förmlichen Beschluss über seine Unzuständigkeit zu erlassen (vgl VwGH 18.2.2015, Ko 2015/03/0001; VwGH 22.12.2016, Ra 2014/07/0060).

IV.3. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 VwGVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gehören, in den Fällen des Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat.

IV.3.1. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Schubhaft und Festnahme führte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich aus, die Zuständigkeit richte sich nach dem Aufenthaltsort des von der Maßnahme Betroffenen.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. September 1994, 94/02/0139, ausgeführt hat, ist die Abschiebung insofern eine Einheit, als alle ihre Elemente auf den Endzweck ausgerichtet sind, den Fremden zum Verlassen des Bundesgebietes zu verhalten, gleichgültig wo sich diese Einzelelemente ereignen. Sie alle gehen auf den Willen derjenigen Fremdenpolizeibehörde zurück, die die Abschiebung veranlasst hat. Daraus folgt, dass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung nur jener UVS zuständig ist, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Abschiebung beginnt. Dass in diesem Zusammenhang auch im Gebiet anderer Länder gegen den Fremden auf die Abschiebung gerichteter behördlicher Zwang wirksam wird, ist für die Zuständigkeit des UVS ohne Belang.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte in dieser Entscheidung klar, dass für den Beginn einer Maßnahme der Wille der Behörde maßgeblich ist, die die Maßnahme veranlasst hat. Im Falle einer Festnahme bzw Inschubhaftnahme wird dies aufgrund der damit regelmäßig einhergehenden unmittelbaren Zwangsausübung,

die auch die Anwesenheit des Organs am selben Ort erfordert, jeweils mit dem Aufenthaltsort des von der Maßnahme Betroffenen übereinstimmen.

IV.3.2. Im ggst Fall wurde gegenüber dem Bf telefonisch von einem der BHAM zurechenbaren Organ ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot kann entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs rechtsgültig telefonisch ausgesprochen werden (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579; VwGH 25.3.2025, Ro 2024/01/0008), wobei es mit dem Anruf in Existenz tritt (VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579). Die Anordnung erfolgt durch die telefonische Erklärung gegenüber dem Gefährder (VwGH 25.3.2025, Ro 2024/01/0008).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift (vgl etwa VwGH 8.11.2024, Ro 2023/01/0009).
Für eine vor den Verwaltungsgerichten anfechtbare Maßnahme reicht sohin bereits die Erteilung eines Befehls aus, unmittelbare Zwangsausübung ist dafür nicht erforderlich.

Für den Beginn der Maßnahme iSd § 3 Abs 2 Z 2 VwGVG ist daher zu unterscheiden, ob es sich um eine reine Befehlserteilung handelt oder ob Zwang ausgeübt wurde. Eine Zwangsausübung wird notwendig am Aufenthaltsort des von der Maßnahme Betroffenen stattfinden, wohingegen sich bei der reinen Befehlserteilung der Aufenthaltsort des Organs – wie im ggst Fall – vom Aufenthaltsort des Betroffenen unterscheiden kann. Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist die Erteilung des Befehls, einen bestimmten Ort nicht zu betreten und sich einer bestimmten Person nicht anzunähern. Dieser Befehl kann – wie oben festgehalten – auch telefonisch erteilt werden.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hängt die örtliche Zuständigkeit davon ab, wo mit der Befehlsausübung begonnen wurde (vgl VwGH 8.8.2018, Ra 2017/10/0057). Es ist daher auf den Ort der Ausübung und nicht auf jenen, an dem der Befehl empfangen worden ist, abzustellen. Dass es auf das Organhandeln ankommt, ergibt sich im Übrigen auch aus § 3 Abs 2 Z 2 VwGVG, wonach, wenn die Befehls- und Zwangsgewalt im Ausland ausgeübt wurde, sich die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte danach richtet, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat. Ein Anknüpfungspunkt an den Betroffenen ist nicht vorgesehen.

Auch bloß grammatikalisch betrachtet ergibt sich bereits aus § 3 Abs 2 Z 2 VwGVG, dass es nicht auf den Ort des Befehlsempfangs ankommt: Die Bestimmung stellt auf den Ort der Ausübung ab. „Ausübung" bedeutet ein aktives Tun, wohingegen der Befehlsempfang ein passives Erdulden darstellt. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann nicht erkannt werden, dass der Beginn der „Ausübung" an den Ort des passiven Befehlsempfangs knüpft.
Dafür spricht im Übrigen auch der Wortlaut des § 88 Abs 1 SPG, wonach die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein, erkennen. Zu beurteilen ist dabei allein die Rechtmäßigkeit des Handelns des Organs (vgl VwGH 20.4.2022, Ra 2021/01/0418).

Da sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts gemäß § 3 Abs 2 Z 2 VwGVG nach dem Beginn der Maßnahme richtet, die ggst Maßnahme sich in einer Befehlserteilung erschöpft und für den Beginn einer Maßnahme entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs der Wille der Behörde bzw das Handeln des Organs maßgeblich ist, das die Maßnahme veranlasst hat, richtet sich im ggst Fall die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort, an dem das Organ das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen hat. Da sich dieser Ort in Niederösterreich befindet, ist die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht gegeben.

IV.4. Überdies stellte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25. März 2025, Ro 2024/01/0008, klar, ein neuer Bezugspunkt des Betretungs- und Annäherungsverbotsverbots nach § 38a SPG – unbeschadet, des Umstands, dass damit weiterhin das Betreten einer bestimmten Wohnung samt einem Umkreis untersagt wird – die gefährdete Person ist. Dass der Gefährder der Bezugspunkt und jener Ort, an dem er sich beim telefonischen Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots aufhält, maßgeblich sein könnte, kann daraus nicht abgeleitet werden.
Die örtliche Zuständigkeit der BHAM, der das Organ zuzurechnen ist, das das ggst Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen hat, steht damit iSd zitierten Judikatur fest. Eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ist nicht gegeben.

V. Da im ggst Fall die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht gegeben ist, war iSd zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zurückzuweisen und die Akten an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zurückzuleiten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Frage, wo im Falle des (telefonischen) Ausspruchs eines Betretungs- und Annäherungsverbots die Ausübung der Befehlsgewalt beginnt, einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Überdies ergibt sich diese bereits aus § 3 Abs 2 Z 2 VwGVG. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter